

Satzung der Gemeinde Hohendubrau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(Entschädigungssatzung - EntschädS)

**vom 22. Oktober 2001, in der Fassung der Änderungen vom 27. September 2004,
vom 27. Juni 2011**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohendubrau am 22. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 3 Stunden je Stunde 7,50 EUR
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 30,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 40,00 EUR .
- (3) Soweit kein Verdienstauffall entsteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1a) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 3 Stunden 25,00 EUR
von mehr als 3 bis 6 Stunden 35,00 EUR
von mehr als 6 Stunden 45,00 EUR
(Tageshöchstsatz)

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (1b) Ausschussmitglieder von beratenden Ausschüssen und Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|------------------------------|-----------|
| bis zu 3 Stunden | 20,00 EUR |
| von mehr als 3 bis 6 Stunden | 30,00 EUR |
| von mehr als 6 Stunden | 40,00 EUR |
- (Tageshöchstsatz)
- Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|-----------------|-----------|
| je Stunde | 7,50 EUR |
| Tageshöchstsatz | 20,00 EUR |
- Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|-----------|-----------|
| je Stunde | 10,00 EUR |
|-----------|-----------|
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird am Quartalsende nachträglich gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

§ 5 (entfällt)

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Hohendubrau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung - EntschädS) vom 11. Juli 1995, in der Fassung der Änderung vom 20. März 1996, außer Kraft.

(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und der Ausfertigungsvermerke wurde verzichtet.)

beschlossen am:	22.10.2001		
geändert am:	-	27.09.2004	27.06.2011
In-Kraft-Treten am:	01.01.2002	15.10.2004	02.08.2011